

## **Gesetzentwurf**

**der Fraktion der CDU,  
der Fraktion der SPD,  
der Fraktion GRÜNE und  
der Fraktion der FDP/DVP**

### **Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes**

#### A. Zielsetzung

Mit dem Gesetzentwurf sollen die Eckpunkte der Parlamentsreform (vgl. Antrag der Fraktionen der CDU, SPD, GRÜNE und FDP/DVP, Drucksache 14/1550), die das Abgeordnetenrecht betreffen, umgesetzt werden (Beschluss des Landtags vom 26. Juli 2007, Plenarprotokoll 14/30, S. 1932, 1940). Die wesentlichen Ziele sind:

- Umstellung der bisher staatlichen Altersversorgung auf eine eigenständige Altersvorsorge der Abgeordneten;
- Anhebung der steuerpflichtigen Abgeordnetenentschädigung;
- Zusammenfassung der allgemeinen Unkostenpauschale und der Tagegeldpauschale zu einer Kostenpauschale; Abschaffung der Reisekostenpauschale, stattdessen künftig Ersatz der durch das Mandat veranlassten Fahrtkosten;
- Einführung der strikten Unvereinbarkeit von Amt und Mandat ab Beginn der 16. Wahlperiode im Jahre 2016.

Die Umstellung auf eine eigenständige Altersvorsorge der Abgeordneten, die zu Beginn der 15. Wahlperiode im Jahre 2011 eingeführt werden soll, erfordert Übergangsregelungen, die dem verfassungsrechtlich gebotenen Vertrauens- und Bestandsschutz erworbener Versorgungsanswartschaften Rechnung tragen.

Wegen der Einführung einer Vollalimentation und einer eigenständigen Altersvorsorge der Abgeordneten müssen die bisherigen Anrechnungsbestimmungen für das Zusammentreffen mehrerer Bezüge aus öffentlichen Kassen neu geregelt werden.

## B. Wesentlicher Inhalt

Der Gesetzentwurf sieht im Wesentlichen vor:

1. Gesetzliches Verbot von „arbeitslosem Einkommen“ von Abgeordneten sowie gesetzliche Grundlage für den Erlass von Offenlegungsregeln und Festlegung von deren Mindestinhalt (vgl. § 4 a neu).
2. Die Bestimmungen über die Entschädigungsleistungen werden wesentlich verändert. Es ist vorgesehen:
  - Anhebung der steuerpflichtigen Entschädigung;
  - Zusammenfassung von allgemeiner Unkostenpauschale und Tagegeldpauschale zu einer Kostenpauschale;
  - Abschaffung der Reisekostenpauschale und an deren Stelle Ersatz der mandatsbedingten Fahrtkosten der Abgeordneten (Spitzabrechnung).
3. Anstelle der bisherigen staatlichen Altersversorgung wird eine eigenständige Altersvorsorge der Abgeordneten eingeführt. Zu diesem Zweck erhalten die Abgeordneten einen zusätzlichen monatlichen, steuerpflichtigen Beitrag in Höhe von 1 500 Euro (Stand 2007).
4. Anpassung der Anrechnungsvorschriften beim Bezug mehrfacher Einkünfte aus öffentlichen Kassen wegen Übergang zum Vollzeitmandat (Verbot der Doppelalimentation aus öffentlichen Kassen).
5. Einführung der strikten Unvereinbarkeit von Amt und Mandat ab der 16. Wahlperiode im Jahre 2016. Die Inkompatibilität soll auch für Angestellte des Landes sowie für Vorstandsmitglieder und leitende Angestellte anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts, die unter Landesaufsicht stehen, sowie für Mitglieder geschäftsführender Organe und für leitende Angestellte juristischer Personen des Privatrechts gelten, an denen das Land oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts unter Landesaufsicht zu mehr als 50 % beteiligt ist.
6. Wegen des verfassungsrechtlich gebotenen Vertrauens- und Bestandsschutzes für erworbene Versorgungsanwartschaften ist eine Übergangsregelung zu treffen:

Alle Abgeordneten, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes (1. Mai 2011) eine Versorgungsanwartschaft nach bisherigem Recht erworben haben, bleiben in diesem System. Aufgrund dessen erhalten sie nicht den Vorsorgebeitrag zum Aufbau einer privaten Altersvorsorge.

Alle Abgeordneten, die bis zum 1. Mai 2011 noch keine Versorgungsanwartschaft erworben haben (das sind alle Abgeordneten, die zum 1. Juni 2006 neu in den Landtag eingetreten sind bzw. am 1. Mai 2011 weniger als acht Jahre dem Landtag angehört haben), werden nach neuem Recht behandelt, das heißt, sie erhalten den zusätzlichen Vorsorgebeitrag sowie eine Nachzahlung für die zurückgelegte Mandatszeit bis zum Stichtag 1. Mai 2011.

## C. Alternativen

Beibehaltung des bisherigen Systems der staatlichen Altersversorgung der Abgeordneten, was wegen der finanziellen Aufwendungen und angesichts der erfolgten Einschnitte in die anderen Alterssicherungssysteme auf zunehmende öffentliche Kritik stößt.

Die im Unterschied zum Bund und zu allen anderen deutschen Flächenländern weitgehende traditionelle Vereinbarkeit von Amt und Mandat in Baden-Württem-

berg ist als Alternative durch die Entwicklung des Mandats zum Beruf mit enorm hoher zeitlicher und Arbeitsbelastung der Abgeordneten strukturell überholt. Angesichts des Zuwachses originärer staatlicher Aufgaben, die die Verwaltungsstrukturreform für den kommunalen Bereich mit sich gebracht hat, lässt sich wegen der Vermischung exekutiver und legislativer Aufgaben bei den Abgeordneten mit kommunalen Ämtern die bisherige Regelung zur Vereinbarkeit von Amt und Mandat nicht mehr aufrechterhalten.

#### D. Kosten

Die Reform des Abgeordnetenrechts wird die Versorgungsausgaben durch die Umstellung des staatlichen Versorgungssystems auf eine eigenständige Altersvorsorge kontinuierlich verringern, sodass auf Dauer ein erhebliches Einsparpotenzial zu erwarten ist. Exakte Angaben dazu sind jetzt nicht möglich, weil die Altersstruktur der Mitglieder des Landtags und auch die Altersentwicklung bei den Versorgungsempfängern keine feststehende Größe ist.

Der Landtag wolle beschließen,  
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung  
zu erteilen:

## **Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes**

### **Artikel 1**

#### **Änderung des Abgeordnetengesetzes**

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags (Abgeordnetengesetz) vom 12. September 1978 (GBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Oktober 2005 (GBl. S. 667), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:

„§ 4 a

*Unabhängigkeit der Abgeordneten,  
Offenlegungsregeln*

(1) Ein Abgeordneter darf für die Ausübung seines Mandats keine anderen als die in diesem Gesetz vorgesehenen Zuwendungen annehmen. Eine Vergütung aus einem Dienst- oder Werkvertrag darf er nur annehmen, soweit sie sich nicht auf die Ausübung des Mandats bezieht. Unzulässig ist insbesondere die Annahme von Geld oder geldwerten Vorteilen, die nur deshalb gewährt werden, weil dafür die Vertretung und Durchsetzung von Interessen des Leistenden im Landtag erwartet wird, oder wenn die Leistung ohne angemessene Gegenleistung des Abgeordneten gewährt wird.

(2) Der Landtag gibt sich Offenlegungsregeln, die insbesondere Bestimmungen enthalten über

1. die Pflicht zur Angabe ausgeübter Berufe und bestimmter Tätigkeiten, die zu veröffentlichen sind,
2. die Pflicht zur Angabe bestimmter Tätigkeiten und Zuwendungen im Zusammenhang mit der politischen Tätigkeit, die dem Präsidenten anzuzeigen sind,
3. die Pflicht zur Offenlegung von wirtschaftlichen Interessenverknüpfungen,
4. die Pflicht, in beruflichen oder geschäftlichen Angelegenheiten Hinweise auf die Mitgliedschaft im Landtag zu unterlassen,
5. das Verfahren bei Verstößen gegen Absatz 1 und die Offenlegungsregeln.“

## 2. § 5 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Ein Abgeordneter erhält eine monatliche Entschädigung in Höhe von 6 247 Euro.“

## b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Maßstab für die Anpassung ist die Veränderung einer gewogenen Maßzahl der Einkommensentwicklung in Baden-Württemberg, die sich zusammensetzt aus

1. dem Index der durchschnittlichen Bruttonomatsverdienste der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer in der Wirtschaft mit einem Anteil von 88,9 vom Hundert,
2. des Bruttonomatsentgeltes eines Beschäftigten der Entgeltgruppe 12 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder in der Stufe 5 mit einem Anteil von 4,9 vom Hundert,
3. den Bruttonomatsbezügen eines verheirateten Beamten (ohne Kinder) der Besoldungsgruppe A 12 in der höchsten Stufe mit einem Anteil von 6,2 vom Hundert.“

## 3. § 6 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Ein Abgeordneter erhält eine monatliche Pauschale für

1. allgemeine Kosten, insbesondere für die Betreuung des Wahlkreises, Bürokosten und Porto sowie für sonstige Auslagen, die sich aus der Stellung des Abgeordneten ergeben,
2. Mehraufwendungen am Sitz des Landtags und bei Reisen

in Höhe von 1 350 Euro (Kostenpauschale).

Ein Abgeordneter, der Amtsbezüge bezieht, erhält einen Abzug in Höhe von 400 Euro.“

## b) Absatz 2 a wird zu Absatz 3.

## c) Der bisherige Absatz 3 wird aufgehoben.

## d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „der Bruttovergütung eines Tarifangestellten nach Vergütungsgruppe BAT VI b (sechste Lebensaltersstufe, Ortszuschlag nach Tarifklasse II, Stufe 3)“ durch die Worte „dem Bruttoentgelt eines Beschäftigten der Entgeltgruppe 6 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder in der Stufe 6“ ersetzt.

## e) Absatz 7 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Nimmt ein Abgeordneter mehrere Funktionen nach Satz 1 wahr, so wird nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt.“

4. Nach § 6 werden die folgenden §§ 6 a, 6 b und 6 c eingefügt:

„§ 6 a

*Reisekostenentschädigung*

- (1) Zur Abgeltung der mandatsbedingten Reisekosten erhalten die Abgeordneten eine Reisekostenentschädigung. Sie umfasst Fahrtkostenerstattung (§ 6 b) und Übernachtungsgeld (§ 6 c).
- (2) Die Reisekostenentschädigung wird auf Antrag für jeden Monat nachträglich bezahlt. Der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Abrechnungsmonats zu stellen.
- (3) Der Präsident wird ermächtigt, nähere Bestimmungen über das Abrechnungsverfahren, insbesondere über den Nachweis der erstattungsfähigen Fahrt- und Übernachtungskosten zu erlassen.

§ 6 b

*Fahrtkosten*

Abgeordnete erhalten für Fahrten in Ausübung ihres Mandats in ihrem Wahlkreis sowie für mandatsbedingte Fahrten zur Teilnahme an Sitzungen des Landtags, des Präsidiums, eines Ausschusses oder eines anderen Gremiums des Landtags, einer Fraktion, eines Fraktionsvorstandes oder eines Fraktionsarbeitskreises und Veranstaltungen des Landtags

- a) bei Benutzung eines Kraftfahrzeugs für jeden gefahrenen Kilometer der Fahrstrecke einen Aufwendersatz in Höhe von 0,30 Euro oder
- b) bei Benutzung regelmäßig verkehrender öffentlicher Verkehrsmittel die ihnen dadurch entstandenen tatsächlichen Kosten der 1. Klasse ersetzt; diese werden nicht erstattet, wenn das regelmäßig verkehrende öffentliche Verkehrsmittel unentgeltlich benutzt werden kann.

§ 6 c

*Übernachtungsgeld*

Abgeordneten werden für Übernachtungen außerhalb des Wohnsitzes, die wegen der Teilnahme an Sitzungen oder Veranstaltungen gemäß § 6 b erforderlich werden, auf Nachweis die tatsächlich entstandenen, angemessenen Übernachtungskosten erstattet. Der Präsident kann einen Höchstbetrag festsetzen.“

5. In § 7 wird in der Überschrift, in Abs. 1 Satz 3 und in Abs. 3 Satz 1 das Wort „Tagegeldpauschale“ durch das Wort „Kostenpauschale“ ersetzt.

6. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird das Wort „Tagegeldpauschale“ durch das Wort „Kostenpauschale“ ersetzt.
- b) Absatz 5 wird aufgehoben.

7. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 letzter Satz wird die Angabe „§ 21 Abs. 7“ durch die Angabe „§ 21 Abs. 4“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Zeitraum“ die Worte „oder in einer Summe“ eingefügt.
- c) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.
- d) In Absatz 5 werden die Worte „an den überlebenden Ehegatten, die leiblichen Abkömmlinge sowie die angenommenen Kinder“ durch die Worte „an den überlebenden Ehegatten und die Abkömmlinge“ ersetzt.

8. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

*Altersvorsorge*

(1) Abgeordnete erhalten zur Finanzierung der Altersversorgung einen zusätzlichen monatlichen Beitrag in Höhe von 1 500 Euro (*Stand 2007*). Voraussetzung für die Zahlung ist der Nachweis, dass der Beitrag für die Altersversorgung der Abgeordneten und zur Unterstützung ihrer überlebenden Ehegatten und der Waisen durch eine Rente verwandt wird und ein Kapitalwahlrecht vollständig ausgeschlossen ist.

(2) Der Beitrag wird nicht an Abgeordnete gezahlt, die hauptamtliche Mitglieder der Landesregierung oder politische Staatssekretäre sind. Die Zahlung entfällt vom auf die Ernennung folgenden Kalendermonat bis zum Kalendermonat, in dem der Abgeordnete aus dem Amtsverhältnis ausscheidet. Hat der Abgeordnete bei seinem Ausscheiden hieraus noch keinen Anspruch auf Ruhegehalt aus dem Amtsverhältnis erworben, erhält er die entfallenen Beiträge nachgezahlt.“

9. § 12 wird aufgehoben.

10. § 13 wird aufgehoben.

11. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

*Gesundheitsschäden und Tod*

(1) Hat ein Abgeordneter während seiner Zugehörigkeit zum Landtag ohne sein grobes Verschulden Ge-

sundheitsschäden erlitten, die seine Arbeitskraft dauernd und so wesentlich beeinträchtigen, dass er sein Mandat und bei seinem Ausscheiden aus dem Landtag die bei seiner Wahl zum Landtag ausgeübte oder eine andere zumutbare Tätigkeit nicht ausüben kann, so erhält er eine Entschädigung in Höhe von 25 vom Hundert der Entschädigung gemäß § 5 Abs. 1. Ist der Gesundheitsschaden durch einen Unfall in Ausübung oder in Folge des Mandats eingetreten, so erhöht sich die Entschädigung auf 30 vom Hundert der Entschädigung nach § 5 Abs. 1.

(2) Verstirbt ein Abgeordneter während seiner Zugehörigkeit zum Landtag, so erhält sein überlebender Ehegatte eine Entschädigung in Höhe von 50 vom Hundert der Entschädigung nach Absatz 1. Die Entschädigung vermindert sich für jedes volle Kalenderjahr, um das der Berechtigte mehr als 15 Jahre jünger als der Abgeordnete ist, um 5 vom Hundert, höchstens jedoch auf 25 vom Hundert. Halbweisen erhalten 12 vom Hundert, Vollwaisen 20 vom Hundert der Entschädigung nach Absatz 1.

(3) Renten gemäß § 11 Abs. 1 werden in voller Höhe auf Entschädigungen nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet. Versorgungsbezüge nach dem Abgeordnetengesetz in der auf den Abgeordneten bzw. seine Hinterbliebenen anwendbaren Fassung, nach dem Europaabgeordnetengesetz und dem Abgeordnetengesetz des Bundes oder eines anderen Landes sowie Versorgungsbezüge aus einem Amtsverhältnis oder einer Verwendung im öffentlichen Dienst vermindern Ansprüche nach den Absätzen 1 und 2 um den Betrag, um den die Versorgungsbezüge zusammen mit den Ansprüchen nach den Absätzen 1 und 2 den Höchstbetrag von 40 vom Hundert der Entschädigung nach § 5 Abs. 1 übersteigen.

(4) Leistungen nach Absatz 1 werden nur auf Antrag gewährt. Für zurückliegende Zeiten werden Leistungen nach Absatz 1 höchstens für drei Monate vor Antragstellung gewährt.

(5) Im Übrigen sind die für die Versorgung von Landesbeamten geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden.“

12. § 15 wird aufgehoben.

13. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Gleiche gilt beim Tod eines ehemaligen Abgeordneten; bei der Berechnung des Überbrückungsgeldes tritt an die Stelle der Entschädigung nach § 5 Abs. 1 ein Betrag von 50 vom Hundert dieser Entschädigung“.

b) In Absatz 4 werden die Worte „nach § 21 Abs. 4“ gestrichen.



14. § 17 wird aufgehoben.

15. § 18 wird aufgehoben.

16. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Abgeordneten“ ein Komma und die Worte „die ehemaligen Abgeordneten, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und eine Rente gemäß § 11 Abs. 1 beziehen,“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Altersentschädigung“ jeweils durch die Worte „Entschädigung nach § 14 Abs. 1“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „die Abgeordneten und Versorgungsempfänger“ durch die Worte „die in Absatz 1 genannten Personen“ ersetzt.
- d) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „Höchstbeitrages der Allgemeinen Ortskrankenkassen Baden-Württemberg“ durch die Worte „sich aus § 243 Abs. 3 Satz 1 des Fünften Sozialgesetzbuches ergebenden Höchstbeitrages“ ersetzt.
- e) In Absatz 4 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:  
„Ehemalige Abgeordnete im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 haben die Entscheidung innerhalb von vier Monaten nach Entstehung des Anspruchs auf die Leistungen nach Absatz 1 dem Präsidenten mitzuteilen; sie bleiben an diese Entscheidung gebunden.“

17. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „50“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„(2) Hat ein Abgeordneter neben der Entschädigung nach § 5 Versorgungsansprüche aus einem Amtsverhältnis oder aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst, so ruht die Entschädigung in Höhe von 50 vom Hundert der Versorgungsbezüge, höchstens jedoch zu 50 vom Hundert der Entschädigung nach § 5 Abs. 1“.
- c) Absätze 3 und 4 werden aufgehoben. Absatz 5 wird Absatz 3.
- d) Absatz 6 wird aufgehoben. Absatz 7 wird Absatz 4.
- e) In Absatz 4 (neu) wird die Angabe „Absätze 1 bis 4“ jeweils durch „Absätze 1 bis 3“ ersetzt.

18. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Die Abgeordneten erhalten die Leistungen nach den §§ 5, 6 bis 6 c, 11 und 19 vom Ersten des

Monats, in dem die Annahme der Wahl erfolgt, auch wenn die Wahlperiode des letzten Landtags noch nicht abgelaufen ist. Ausscheidende Abgeordnete erhalten die Leistungen nach den §§ 5 und 6 bis 6 c bis zum Ende des Monats, in dem ihre Mitgliedschaft endet. Die Mitglieder des Präsidiums sowie die Mitglieder des Ständigen Ausschusses im Sinne des Artikels 36 der Verfassung erhalten diese Leistungen bis zum Ende des Monats, in dem ein neu gewählter Landtag zusammentritt, sofern zwischen dem Ablauf der Wahlperiode und dem Zusammentritt des neu gewählten Landtags eine Sitzung des Präsidiums oder des Ständigen Ausschusses stattfindet. Die Leistungen nach Satz 1 werden für einen Monat nur einmal gewährt.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Anspruch auf Entschädigung nach § 14 Abs. 1 ruht während der Zeit, für die der Berechtigte Übergangsgeld bezieht.“

c) Absätze 3 und 4 werden aufgehoben; Absätze 5 bis 7 werden Absätze 3 bis 5.

d) In Absatz 3 (neu) werden die Angabe „17“ und das vorangehende Komma gestrichen.

e) In Absatz 4 (neu) wird die Angabe „§§ 5 und 6“ durch die Angabe „§§ 5 und 6 bis 6 c“ ersetzt.

19. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „Entschädigung nach § 5“ durch die Worte „Entschädigungen nach den §§ 5 und 11“ und die Angabe „§ 6“ durch die Angabe „den §§ 6 bis 6 c“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 6“ durch die Angabe „den §§ 6 bis 6 c und 11“ ersetzt.

20. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird aufgehoben; Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

b) In Absatz 2 (neu) werden die Worte „gelten die Absätze 1 und 2“ durch die Worte „gilt Absatz 1“ ersetzt.

21. In § 29 Abs. 1 und 3 werden jeweils die Worte „unbeschadet der Regelung des § 15 Abs. 3“ gestrichen.

22. § 33 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 15 Abs. 3, § 27 Abs. 1, 3 und 4 sowie §§ 28“ durch die Angabe „Die §§ 27, 28“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Angabe „§ 15 Abs. 3“ und das folgende Komma gestrichen.

c) In Satz 3 werden die Angabe „§ 15 Abs. 3“ und das vorangehende Komma gestrichen.

23. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „sind § 29 Abs. 1, 3 und 4 sowie § 15 Abs. 3“ durch die Worte „ist § 29 Abs. 1, 3 und 4“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

24. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) Die Zahl „60“ wird durch die Zahl „50“ ersetzt.
- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Als ruhegehaltstfähige Dienstzeit dürfen höchstens 50 vom Hundert der regelmäßigen Arbeitszeit berücksichtigt werden.“

25. § 36 wird aufgehoben.

26. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „Absatz 1 Satz 2 sowie“ gestrichen.

## **Artikel 2**

### **Weitere Änderungen des Abgeordnetengesetzes**

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags (Abgeordnetengesetz) vom 12. September 1978 (GBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. Nach der Überschrift des Vierten Teils werden die Angabe „1. Abschnitt“ und die Überschrift „Abgeordnete mit einem mit dem Mandat unvereinbaren Amt“ gestrichen.
2. § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26

*Unvereinbarkeit von Amt und Mandat*

- (1) Ein Beamter mit Dienstbezügen im Sinne des § 1 des Landesbeamtengesetzes kann nicht Mitglied des Landtags sein. Dies gilt auch für Beamte mit Dienstbezügen des Bundes und anderer Länder.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die in den Landtag gewählten Richter. Die §§ 27 bis 29 und § 31 finden sinngemäß Anwendung.
- (3) Absatz 1 gilt entsprechend für Angestellte des Landes sowie für Mitglieder des Vorstands und leitende Angestellte anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts, die unter der Aufsicht des Landes stehen. Absatz 1 gilt ferner entsprechend für Mit-

gliedert eines zur Geschäftsführung berufenen Organs und für leitende Angestellte juristischer Personen des Privatrechts, an denen das Land oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die unter der Aufsicht des Landes steht, zu mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt.“

3. Es wird folgender § 32 a eingefügt:

„§ 32 a

*Professoren*

Professoren und Juniorprofessoren im Sinne von § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Landeshochschulgesetzes können eine Tätigkeit in Forschung und Lehre sowie die Betreuung von Doktoranden und Habilitanden während der Mitgliedschaft im Landtag wahrnehmen. Die Vergütung für diese Tätigkeit ist entsprechend den tatsächlich erbrachten Leistungen zu bemessen. Die Vergütung darf 25 vom Hundert der Bezüge, die aus dem Professorendienstverhältnis zu zahlen wären, nicht übersteigen.“

4. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „des öffentlichen Dienstes“ gestrichen.
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Angabe „und 32 Abs. 1 bis 3“ durch die Angabe „ , 32 Abs. 1 bis 3 und 32 a“ sowie die Worte „Angestellten des öffentlichen Dienstes“ durch das Wort „Personen“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „und 32 Abs. 1 bis 3“ durch die Angabe „ , 32 Abs. 1 bis 3 und 32 a“ ersetzt.
- d) In Absatz 2 Satz 3 werden die Angabe „und 32 Abs. 1 bis 3“ durch die Angabe „ , 32 Abs. 1 bis 3 und 32 a“ und die Worte „Angestellte des öffentlichen Dienstes“ durch die Worte „Angestellte und Organmitglieder der in § 26 Abs. 3 genannten juristischen Personen“ ersetzt.

5. Nach § 33 werden die Angabe „2. Abschnitt“ und die Überschrift „Abgeordnete mit einem mit dem Mandat vereinbaren Amt“ gestrichen.

6. § 34 erhält folgende Fassung:

„§ 34

*Freistellung*

(1) Einem in den Landtag gewählten Angestellten einer in § 26 Abs. 3 genannten juristischen Person, dessen Rechte und Pflichten aus dem Beschäftigungsverhältnis nicht nach § 33 Abs. 1 ruhen, ist zur Ausübung des Mandats auf Antrag

1. die Arbeitszeit bis auf 25 vom Hundert der regelmäßigen Arbeitszeit zu ermäßigen oder
2. ein Urlaub ohne Entgelt zu gewähren.

Wird einem Angestellten nach Satz 1 Nr. 2 Urlaub ohne Entgelt gewährt, ist § 29 Abs. 1, 3 und 4 sinngemäß anzuwenden.

(2) Ein Angestellter im Sinne des Absatzes 1 erhält höchstens 35 vom Hundert des von ihm bei regelmäßiger Arbeitszeit zu beanspruchenden Entgelts.“

7. § 35 wird aufgehoben.

8. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „Angehörige des öffentlichen Dienstes“ und das Komma gestrichen.
- b) Absatz 1 wird aufgehoben.
- c) In Absatz 2 wird die Absatzbezeichnung gestrichen. In Satz 2 werden die Worte „sind die §§ 34 und 35“ durch die Worte „ist § 34“ ersetzt.

### **Artikel 3**

#### **Übergangsregelungen**

##### § 1

##### *Altersentschädigung*

(1) Für einen Abgeordneten, der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits eine Anwartschaft auf Altersentschädigung erworben hat, richtet sich die Altersentschädigung für die gesamte Zugehörigkeit zum Landtag nach bisherigem Recht. Der zusätzliche monatliche Beitrag nach § 11 in der Fassung dieses Gesetzes entfällt.

(2) Ein Abgeordneter, der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch keine Anwartschaft auf Altersentschädigung erworben hat, erhält auf Antrag für jeden angefangenen Monat der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes zurückgelegten Mandatszeit eine Entschädigung nach Maßgabe des § 11 des Abgeordnetengesetzes in der Fassung dieses Gesetzes.

(3) Für Abgeordnete, die dem Landtag mit Ablauf der 14. Wahlperiode nicht mehr angehören, gilt für die Altersversorgung bisheriges Recht.

(4) Mandatszeiten, für die bereits eine Versorgungsabfindung gewährt wurde, werden bei der Anwendung der vorstehenden Absätze nicht berücksichtigt.

##### § 2

##### *Hinterbliebenenversorgung, Überbrückungsgeld, Gesundheitsschäden, Krankheitsvorsorge*

(1) Die Hinterbliebenenversorgung und das Überbrückungsgeld richten sich nach bisherigem Recht, wenn der

Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes einen Anspruch oder eine Anwartschaft auf Altersentschädigung gemäß § 1 hatte, falls dies für den Berechtigten günstiger ist.

(2) Die Entschädigung wegen Gesundheitsschäden richtet sich nach bisherigem Recht, wenn der Gesundheitsschaden vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erlitten worden ist.

(3) Die Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen richtet sich nach bisherigem Recht, wenn der Abgeordnete einen Anspruch oder eine Anwartschaft auf Altersentschädigung gemäß § 1 hat.

### § 3

#### *Berechnungsgrundlage*

Soweit nach diesem Artikel das bisherige Recht anzuwenden ist, gilt dieses mit der Maßgabe, dass sich eine Verweisung auf die Entschädigungen nach § 5 Abs. 1 oder 2 des Abgeordnetengesetzes auf die Fassung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bezieht. Der Betrag wird entsprechend den künftigen Veränderungen der Entschädigung nach § 5 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes in der Fassung dieses Gesetzes angepasst.

### **Artikel 4**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2011 in Kraft. Abweichend hiervon treten Artikel 1 Nr. 2 Buchst. b und Nr. 3 Buchst. d am 1. Januar 2008, Artikel 1 Nr. 16 Buchst. d am 1. Januar 2009 und Artikel 2 am 1. Mai 2016 in Kraft.

Mappus

und Fraktion

Schmiedel

und Fraktion

Kretschmann

und Fraktion

Dr. Noll

und Fraktion

## Begründung

Wegen der allgemeinen Begründung des Gesetzentwurfs wird auf das Vorblatt Bezug genommen. Im Einzelnen werden die vorgeschlagenen gesetzlichen Änderungen wie folgt begründet:

### Zu Artikel 1 (Änderung des Abgeordnetengesetzes)

#### Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 4 a – Offenlegungsregeln)

In Absatz 1 des neu einzufügenden § 4 a wird zur Sicherung der Unabhängigkeit der Abgeordneten der Forderung des Bundesverfassungsgerichts entsprochen, wirksame gesetzliche Vorkehrungen gegen den Bezug von „arbeitslosem Einkommen“ zu erlassen (vgl. BVerfGE 40, S. 296, 319). Vergütungen für die Ausübung von Funktionen in den Fraktionen werden nicht erfasst.

Zudem erhalten die Offenlegungsregeln eine gesetzliche Grundlage (Absatz 2). Auch gibt der Gesetzgeber vor, welche wesentlichen Bestimmungen die Offenlegungsregeln enthalten müssen. Bislang stützen sich die Offenlegungsregeln lediglich auf eine geschäftsordnungsmäßige Grundlage (§ 8 a GeschO). Da die Offenlegungsregeln den Abgeordneten in deren Status eingreifende Verhaltens-, Offenlegungs- und Anzeigepflichten auferlegen, ist eine gesetzliche Regelung vorzuziehen, wenn nicht geboten.

#### Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 5 – Steuerpflichtige Entschädigung)

In Buchst. a wird die Höhe der steuerpflichtigen Entschädigung festgelegt, die der in Bayern als vergleichbarem Flächenland gezahlten Diät derzeit entspricht und eine Vollalimentation darstellt. Sie wird im Jahr 2011 entsprechend der Einkommensentwicklung anzupassen sein.

Buchst. b: Die in § 5 Abs. 3 Nrn. 1 und 3 des Abgeordnetengesetzes genannten Indizes müssen nach Mitteilung des Statistischen Landesamtes aus statistischen Gründen zu einer Nummer zusammengezogen werden. Zudem verändert sich nach Aussage des Statistischen Landesamtes das Gewichtungsschema. Die Gewichtung der neuen Nr. 1 im Gesetzentwurf erhöht sich im Verhältnis zu den im Gesetzentwurf bestimmten Nrn. 2 und 3 (Arbeitnehmer und Beamte im öffentlichen Dienst). Nr. 2 (bisher Nr. 4 des Gesetzes) ist wegen tarifvertraglicher Änderungen redaktionell fortgeschrieben worden.

#### Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 6 – Aufwandsentschädigung)

In Buchst. a werden die bisherige allgemeine Unkostenpauschale und die Tagegeldpauschale zu einer Kostenpauschale zusammengefasst. Wegen der vorgesehenen Spitzabrechnung der Reisekosten entfällt der tragende Grund für die Gewährung von Zuschlägen für die Mitgliedschaft im Petitionsausschuss und in Sondergremien.

Buchst. b und c sind redaktioneller Natur, ebenso Buchst. d wegen des neuen Tarifrechts für den öffentlichen Dienst der Länder.

Mittels Buchst. e wird Absatz 7 Satz 2 angepasst, weil die Zuschläge zur Tagegeldpauschale gemäß Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 künftig entfallen (vgl. oben zu Buchst. a).

#### Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 6 a bis c – Reisekostenentschädigung)

Die bisherige Reisekostenpauschale, die je nach Entfernung des Wohnsitzes des Abgeordneten von Stuttgart gestaffelt ist, wird abgeschafft. An ihrer Stelle erhal-

ten die Abgeordneten Ersatz für die nachgewiesenen, tatsächlichen mandatsbedingten Fahrtkosten.

Nach § 6 a umfasst die Reisekostenentschädigung Fahrtkostenerstattung und Übernachtungsgeld. Der Präsident wird ermächtigt, nähere Bestimmungen über das Abrechnungsverfahren zu erlassen, insbesondere darüber, wie die erstattungsfähigen Fahrt- und Übernachtungskosten gegenüber der Landtagsverwaltung nachzuweisen und abzurechnen sind.

§ 6 b regelt, für welche mandatsbedingten Fahrten die Abgeordneten Aufwendersatz erhalten können. Die festgelegte Höhe von 0,30 Euro pro gefahrenem Kilometer orientiert sich an den vergleichbaren reisekostenrechtlichen und steuerrechtlichen Regelungen. Bei Benutzung regelmäßig verkehrender öffentlicher Verkehrsmittel werden den Abgeordneten die ihnen dadurch entstandenen Kosten der 1. Klasse ersetzt, es sei denn, das öffentliche Verkehrsmittel ist kostenfrei.

§ 6 c bestimmt, dass die Abgeordneten, wie bisher, ein Übernachtungsgeld für mandatsbedingte Übernachtungen erhalten, wobei die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Übernachtungskosten im Rahmen eines vom Präsidenten festzusetzenden Höchstbetrages erstattet werden.

#### Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 7 – Kürzung der Kostenpauschale)

Es handelt sich hierbei um redaktionelle Konsequenzen aus der Zusammenfassung der allgemeinen Unkosten- und der Tagegeldpauschale zur neuen Kostenpauschale.

#### Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 9 – Dienstreisen)

Buchst. a ist redaktioneller Natur.

Die Aufhebung von Absatz 5 wird erforderlich, weil gemäß dem neuen § 6 b alle mandatsbedingten Fahrten künftig spitz abgerechnet werden.

#### Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 10 – Übergangsgeld)

Bei Buchst. a ist die Verweisung anzupassen, weil sich in § 21 die Absatzfolge ändert (vgl. Nr. 17).

Da es in Zukunft keine Altersentschädigung mehr gibt, muss § 10 Abs. 3 Satz 2 entfallen (Buchst. c). Die Möglichkeit, das Übergangsgeld in einer Summe gezahlt zu bekommen, wird nun in § 10 Abs. 3 Satz 1 normiert (Buchst. b).

#### Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 11 – Altersvorsorge)

Anstelle der bisherigen staatlichen Altersvorsorge erhalten die Abgeordneten gemäß Absatz 1 einen zusätzlichen monatlichen Beitrag (Vorsorgebeitrag) zum Aufbau einer eigenständigen Altersvorsorge. Dieser Betrag muss für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Abgeordneten in Form einer Rente eingesetzt werden. Um den Versorgungscharakter sicherzustellen und weil es sich um öffentliche Mittel handelt, ist der Betrag zweckgebunden und es darf deshalb auch kein Kapitalwahlrecht bestehen. Im Übrigen werden keine Vorgaben gemacht. Will der Abgeordnete den steuerlichen Sonderausgabenabzug nutzen, muss er die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 b EStG („Rürup-Rente“) einhalten, insbesondere das Mindestalter von 60 Jahren für den Bezug der Rente.

Der Vorsorgebeitrag wird gemäß Absatz 2 nicht an Abgeordnete gezahlt, die gleichzeitig Minister oder (politische) Staatssekretäre sind, da diese aus ihrem Amtsverhältnis eine eigene Anwartschaft nach dem Ministergesetz bzw. dem



Staatssekretäresgesetz erwerben. Da es sich hierbei um eine staatliche Vollversorgung handelt, ist kein Platz für eine zusätzliche finanzielle Leistung aus öffentlicher Kasse in Gestalt des Vorsorgebeitrags. Scheidet der Ministerabgeordnete aus dem exekutiven Amtsverhältnis aus, ohne hieraus eine Versorgungsanwartschaft erworben zu haben, erhält er die entfallenen Beiträge nachgezahlt. Damit wird eine Schlechterstellung vermieden.

Zu Artikel 1 Nrn. 9 und 10

Die Aufhebung von § 12 (Höhe der Altersentschädigung) und von § 13 (Berücksichtigung von Mandatszeiten in anderen Parlamenten) ist zwangsläufige Folge der Abschaffung der staatlichen Altersversorgung.

Für Abgeordnete, die unter die Übergangsregelung fallen (vgl. Artikel 3 § 1), finden die Vorschriften weiterhin Anwendung.

Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 14 – Gesundheitsschäden, Tod)

Die Versorgung bei Mandats- bzw. Berufsunfähigkeit kann wegen der Umstellung auf das neue Alterssicherungssystem nicht mehr an die Altersentschädigung angeknüpft werden. Stattdessen wird in Absatz 1 Satz 1 die Grundentschädigung als Bezugsgröße gewählt. Absatz 1 Satz 2 legt wie bisher eine um 20% höhere Versorgung fest, wenn die Mandats- bzw. Berufsunfähigkeit auf einem Dienstunfall beruht. Eine Versorgung wird künftig nicht mehr gewährt, wenn die Mandats- bzw. Berufsunfähigkeit nach Ausscheiden aus dem Landtag eintritt.

Absatz 2 normiert eine Basishinterbliebenenversorgung für aktive Abgeordnete. Diese ergänzt die in § 11 vorgesehene Vorsorge für die Hinterbliebenen in den Jahren, in denen noch nicht genügend Kapital für eine auskömmliche Hinterbliebenenrente aufgebaut ist.

Gemäß Absatz 3 Satz 1 werden Renten, die aus dem neuen Vorsorgebeitrag aufgebaut wurden, voll angerechnet. Hierdurch wird gewährleistet, dass die Absätze 1 und 2 nur eine subsidiäre Mindestversorgung für die ersten Jahre sicherstellen. Absatz 3 Satz 2 bestimmt darüber hinaus eine Anrechnung von Leistungen aus öffentlichen Kassen (einschließlich einer etwaigen Altersentschädigung nach Übergangsrecht), die dem bisherigen § 21 nachgebildet ist.

Absatz 5 übernimmt die Regelung des bisherigen § 18, da zukünftig nur noch § 14 echte Versorgungsleistungen enthält.

Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 15 – Versorgungsabfindung)

Durch die Umstellung auf das neue Alterssicherungssystem entfällt die staatliche Altersentschädigung und damit auch die Notwendigkeit von Versorgungsabfindungen.

Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 16 – Überbrückungsgeld)

Die Änderung in Buchst. a ist notwendig, weil das Überbrückungsgeld für ehemalige Abgeordnete wegen der Umstellung auf das neue Alterssicherungssystem nicht mehr an die Altersentschädigung angeknüpft werden kann. Stattdessen wird die Grundentschädigung als Bezugsgröße gewählt.

Buchst. b ist die Folge aus der Streichung von § 21 Abs. 4 (alt).

## Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 17 – Hinterbliebenenversorgung)

Das neue Alterssicherungssystem umfasst auch die Vorsorge für die Hinterbliebenen. Die staatliche Hinterbliebenenversorgung entfällt daher mit Ausnahme der subsidiären Basisversorgung gemäß § 14 Abs. 2.

## Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 18 – Anwendung beamtenrechtlicher Vorschriften)

Da zukünftig nur noch § 14 echte Versorgungsleistungen enthält, wird die bisherige allgemeine Vorschrift dorthin übernommen.

## Zu Artikel 1 Nr. 16 (§ 19 – Zuschuss zu den Kosten in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen)

Es handelt sich um notwendige Folgeänderungen sowie die redaktionelle Anpassung an die Gesundheitsreform.

## Zu Artikel 1 Nr. 17 (§ 21 – Anrechnung beim Zusammentreffen mehrerer Bezüge aus öffentlichen Kassen)

Weil die steuerpflichtige Grundentschädigung in § 5 künftig einer Vollalimentation entspricht, ist in Absatz 1 die Kürzungsgrenze für Einkommensempfänger aus einem Amtsverhältnis, das sind Minister und (politische) Staatssekretäre, zu erhöhen (Buchst. a).

Die Änderung in Absatz 2 Satz 1 (Buchst. b) folgt ebenfalls der Erwägung, dass beim Zusammentreffen von Versorgungsansprüchen aus einem Amtsverhältnis oder aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst mit der jetzt als Vollalimentation anzusehenden Grundentschädigung die Anrechnung früher greifen muss.

Absätze 3 und 4 (Buchst. c) sind aufzuheben, weil es nach der Systemumstellung keine Versorgungsansprüche nach dem Abgeordnetengesetz geben wird. Die gleiche Überlegung gilt im Falle des bisherigen Absatz 6, weshalb er ebenfalls aufzuheben ist (Buchst. d).

Buchst. e ist eine Folgeänderung.

## Zu Artikel 1 Nr. 18 (§ 22 – Beginn und Ende der Ansprüche, Zahlungsvorschriften)

In Buchst. a wird neben redaktionellen Änderungen in Absatz 1 Satz 1 und 2 (wegen Zahlung des Vorsorgebeitrages, Umstellung der Reisekostenpauschale auf eine Spitzabrechnung) in Satz 3 der Kreis der bezugsberechtigten ausscheidenden Abgeordneten auf die Mitglieder des Präsidiums sowie die Mitglieder des Ständigen Ausschusses begrenzt; ferner wird die Gewährung der Leistungen davon abhängig gemacht, dass tatsächlich zwischen dem Ablauf der alten Wahlperiode und dem Zusammentritt des neuen Landtags notwendige Sitzungen des Präsidiums oder des Ständigen Ausschusses durchgeführt werden.

Die Änderung in Absatz 2 (Buchst. b) ist eine Folge der Abschaffung der staatlichen Altersversorgung. Dies gilt auch für die Aufhebung der Absätze 3 und 4 (Buchst. c).

Buchst. d und e sind redaktioneller Natur.

## Zu Artikel 1 Nr. 19 (§ 23 – Verzicht, Übertragbarkeit)

Es ist notwendig, die Unzulässigkeit eines Verzichts außer auf die Grundentschädigung und die Aufwandsentschädigung auch auf den Vorsorgebeitrag zu erstrecken (Buchst. a).

Das gleiche gilt für den Ausschluss der Übertragbarkeit und damit Pfändbarkeit in Satz 2; auch hier ist der Vorsorgebeitrag einzubeziehen (Buchst. b).

## Zu Artikel 1 Nr. 20 (§ 27 – Ausgleichsbetrag)

Die in Buchst. a bestimmte Streichung des Ausgleichsbetrags für inkompatible Beamte folgt zwingend daraus, dass die steuerpflichtige Entschädigung in § 5 auf ein Niveau angehoben werden soll, das der in Bayern als einem vergleichbaren Flächenland gezahlten Vollalimentation entspricht. War die Zahlung des Ausgleichsbetrags schon bisher nicht frei von verfassungsrechtlichen Bedenken und nur deshalb zu rechtfertigen, weil die (bisher) bezahlte steuerpflichtige Entschädigung deutlich hinter einer angemessenen Vollalimentation zurückgeblieben ist, trägt diese Argumentation jetzt nicht mehr. Denn unter den Bedingungen einer Vollalimentation würde die Gewährung des Ausgleichsbetrags gegen den vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten rigorosen Grundsatz der formalisierten Gleichbehandlung sowie gegen das Verbot einer Doppelalimentation aus öffentlichen Kassen verstoßen. Diese Ansicht wird bestätigt durch einen Vergleich mit den Abgeordnetengesetzen der anderen Flächenländer, in denen kein Ausgleichsbetrag bezahlt wird, insbesondere auch durch den Vergleich mit Rheinland-Pfalz, das nach dem Übergang vom Teilzeit- zum Vollzeitmandat den Ausgleichsbetrag gestrichen hat.

Bei Buchst. b handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

## Zu Artikel 1 Nr. 21 (§ 29 – Dienstzeiten im öffentlichen Dienst)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung, weil § 15 aufgehoben wird (siehe Nr. 12).

## Zu Artikel 1 Nr. 22 (§ 33 – Angestellte des öffentlichen Dienstes)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen wegen des Wegfalls von § 15 (siehe Nr. 12) und von § 27 Abs. 2 (siehe Nr. 20).

## Zu Artikel 1 Nr. 23 (§ 34 – Freistellung)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen wegen des Wegfalls von § 15 (siehe Nr. 12).

## Zu Artikel 1 Nr. 24 (§ 35 – Höchstbezüge)

In Buchst. a wird bestimmt, dass für kompatible Beamte als Folge der Anhebung der steuerpflichtigen Entschädigung in § 5 die Höchstgrenze für die zu beanspruchenden Dienstbezüge abgesenkt wird.

Buchst. b trägt der Forderung Rechnung, dass für kompatible Beamte bei der Ermittlung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit eine Übereinstimmung mit der Höchstgrenze der zu beanspruchenden Dienstbezüge hergestellt wird. Es wird damit der Vorschlag der Diätenkommission in ihrem Bericht vom 15. Dezember 2005 aufgegriffen (vgl. Drucksache 13/4990, S. 41 f.).

Zu Artikel 1 Nr. 25 (§ 36 – Ausscheiden aus dem Parlament)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung wegen der Aufhebung des § 15 (siehe Nr. 12).

Zu Artikel 1 Nr. 26 (§ 37 – Angehörige des öffentlichen Dienstes)

Bei Buchst. a handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung wegen Aufhebung des § 15 (siehe Nr. 12).

Buchst. b ist eine Folgeänderung zu Buchst. a.

### **Zu Artikel 2 (Unvereinbarkeit von Amt und Mandat)**

In dem vom Landtag am 26. Juli 2007 (Plenarprotokoll 14/30, S. 1932, 1940) angenommenen Antrag der vier Fraktionen auf Drucksache 14/1550 (vgl. dort Nr. 3) hat sich das Parlament dafür ausgesprochen, mit Beginn der 16. Wahlperiode im Jahre 2016 die strikte Unvereinbarkeit von Amt und Mandat in Baden-Württemberg einzuführen. In Artikel 2 des Gesetzentwurfs werden die gesetzgeberischen Konsequenzen aus dieser Entscheidung der Fraktionen gezogen.

Zu Artikel 2 Nr. 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 2 Nr. 2

§ 26 wird neu gefasst und regelt die Unvereinbarkeit für aktive Beamte, sowohl des Landes und der Kommunen als auch des Bundes und anderer Länder (Absatz 1).

Wie bisher sind die in den Landtag gewählten Richter ebenfalls inkompatibel (Absatz 2).

Absatz 3 bestimmt, dass alle Angestellten des Landes eine mit dem Landtagsmandat unvereinbare Tätigkeit ausüben. Gleiches gilt für Angestellte, die Vorstandsmitglieder oder leitende Angestellte anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts sind, die unter der Aufsicht des Landes stehen. Die Inkompatibilität soll ferner auch für Mitglieder geschäftsführender Organe und für leitende Angestellte juristischer Personen des Privatrechts gelten, an denen das Land oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die unter Landesaufsicht steht, zu mehr als 50 % beteiligt ist, wobei eine Beteiligung am Stimmrecht genügt. Die Vorschrift entspricht Regelungen in anderen Ländern und soll Interessenkollisionen ausschließen.

Zu Artikel 2 Nr. 3

Von der strikten Unvereinbarkeit von Amt und Mandat soll im neu einzufügenden § 32 a für Professoren und Juniorprofessoren (im Sinne von § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Landeshochschulgesetz) eine Ausnahme gelten. Sie können eine Forschungs- und Lehrtätigkeit ausüben sowie Doktoranden und Habilitanden während ihrer Landtagszugehörigkeit weiter betreuen. Allerdings ist die Vergütung daraus entsprechend den tatsächlich erbrachten Leistungen zu bemessen und sie darf 25 % der Dienstbezüge, die aus dem Professorenverhältnis zu zahlen wären, nicht übersteigen. Eine solche Ausnahme von der Inkompatibilität für Professoren kennt auch der Bund sowie Rheinland-Pfalz und Thüringen.

Zu Artikel 2 Nr. 4 und 5

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Artikel 2 Nr. 6

§ 34 ist als bisher für kompatible Beamte geltende Vorschrift auf die in § 26 Abs. 3 genannten Angestellten umzustellen.

Zu Artikel 2 Nr. 7

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung.

Zu Artikel 2 Nr. 8

Buchst. a ist redaktioneller Art und § 37 Abs. 1 (Buchst. b) entfällt im Hinblick auf die Regelung im neu gefassten § 34.

Buchst. c ist ebenfalls redaktioneller Art.

### **Zu Artikel 3 (Übergangsregelungen)**

Zu Artikel 3 § 1 (Altersentschädigung)

Wegen des mit Verfassungsrang ausgestatteten rechtsstaatlichen Gebots des Vertrauensschutzes und der daraus folgenden Notwendigkeit, erworbene Versorgungsansprüche und -anwartschaften im Bestand zu sichern, sind gesetzliche Übergangsregelungen geboten. Hierfür sind folgende Erwägungen maßgebend:

Für Abgeordnete, die 2011 bereits eine Anwartschaft auf Altersentschädigung erworben haben, richtet sich die Altersentschädigung für die gesamte Zugehörigkeit zum Landtag nach bisherigem Recht (siehe auch die Begründung zu Artikel 3 § 3). Sie erhalten keinen Vorsorgebeitrag, selbst dann nicht, wenn sie noch nicht nach bisherigem Recht die Höchstversorgung erreicht haben. Denn sie haben die Möglichkeit, ihre Versorgungsanwartschaft bis zum Ausscheiden aus dem Landtag nach altem Recht zu verbessern (Absatz 1).

Abgeordnete, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Jahre 2011 nach bisherigem Recht noch keine Anwartschaft auf Altersentschädigung erworben haben, erhalten für jeden angefangenen Monat der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes zurückgelegten Mandatszeit eine Versorgungsabfindung in Höhe des künftigen Vorsorgebeitrags gemäß § 11 Abs. 1. Darunter fallen alle Abgeordneten, die nach dem 31. Oktober 2003 Mitglied des Landtags geworden sind. Allerdings wird die Versorgungsabfindung nur unter der in § 11 Abs. 1 Satz 2 bestimmten Voraussetzung ausbezahlt, wonach sie für die Altersversorgung für die Abgeordneten in Gestalt einer Rente zu verwenden ist (Absatz 2).

Ehemalige Abgeordnete und Abgeordnete, die mit dem Ablauf der 14. Wahlperiode aus dem Landtag ausscheiden, unterliegen ausschließlich dem bisherigen Recht (Absatz 3).

Soweit für Mandatszeiten eine Versorgungsabfindung gemäß § 15 des Abgeordnetengesetzes in der bisherigen Fassung schon einmal gewährt wurde, werden diese Mandatszeiten bei der Ermittlung der Versorgungsanwartschaft nicht berücksichtigt (Absatz 4).

Zu Artikel 3 § 2 (Hinterbliebenenversorgung, Überbrückungsgeld, Gesundheitsschäden, Krankheitsvorsorge)

§ 2 bestimmt, dass sich die Hinterbliebenenversorgung, das Überbrückungsgeld und die Krankheitsvorsorge unter den dort genannten Voraussetzungen nach bisherigem Recht richten, wobei Anknüpfungspunkt ist, dass der Abgeordnete oder der verstorbene Abgeordnete einen Anspruch oder eine Anwartschaft auf Altersentschädigung gemäß § 1 hat oder hatte. Für Gesundheitsschäden wird eine Entschädigung nach bisherigem Recht gewährt, wenn der Gesundheitsschaden vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten ist.

Zu Artikel 3 § 3 (Berechnungsgrundlage)

Die Notwendigkeit dieser Übergangsbestimmung ergibt sich aus Folgendem:

Die Höhe der Altersentschädigung bemisst sich gemäß § 12 des Gesetzes in bisheriger Fassung nach der in § 5 festgelegten Höhe der steuerpflichtigen Entschädigung. Da aber die steuerpflichtige Entschädigung ab 2011 einer Vollalimentation entspricht und die bisherige staatliche Altersversorgung aufgegeben wird, kann der neue Betrag der Grundentschädigung nicht mehr Bemessungsmaßstab bleiben, weil dadurch die Versorgungsempfänger unverhältnismäßig begünstigt würden. Aus diesem Grund wird angeordnet, dass maßgeblicher Bezug die Höhe der steuerpflichtigen Grundentschädigung nach § 5 vor Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes ist und dieser Betrag entsprechend dem in § 5 Abs. 3 festgelegten Änderungsverfahren an die Einkommensentwicklung angepasst wird.

**Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)**

Das Gesetz soll im Wesentlichen mit Beginn der nächsten Wahlperiode am 1. Mai 2011 in Kraft gesetzt werden. Abweichend hiervon treten Artikel 1 Nr. 2 Buchst. b und Nr. 3 Buchst. d wegen der Anpassung an die neue Tarifstruktur im öffentlichen Dienst der Länder bereits am 1. Januar 2008 sowie Artikel 1 Nr. 16 Buchst. d wegen der Anpassung an die Gesundheitsreform bereits am 1. Januar 2009 in Kraft. Artikel 2, der die Einführung der strikten Unvereinbarkeit von Amt und Mandat vorsieht, soll am 1. Mai 2016 in Kraft treten.